

Kann die Kommune bei 5G-Schäden haftbar gemacht werden?

Im Rahmen des 5G-Ausbaus wird u.a. die Haftungsfrage bei Gesundheitsschäden an Mensch, Tier und Umwelt diskutiert.

Das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) schreibt:

„Bei den jeweiligen Ausbausritten von 5G muss also untersucht werden, ob die Menschen einer höheren Strahlungsenergie ausgesetzt werden.“

Die Präsidentin des Bundesamtes für Strahlenschutz, Frau Paulini, bringt es konkret auf den Punkt:

„Die Personengruppen, die wir besonders im Fokus haben, die besonders schützenswert sind, sind Kinder, Säuglinge, Kranke, alte Menschen.
Der Ausbau der 5G-Netze sollte auf jeden Fall so erfolgen, dass sensible Orte, Orte, wo diese Menschen sich aufhalten – Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser – dass die erst mal ausgenommen werden.“

Was passiert, wenn diese sensiblen Orte nicht geschützt werden?

Diese Frage muss sich auch die Kommune stellen, denn: Die Mobilfunkanbieter hängen an bestehende und neue Masten (bis 4G) die 5G-Senderzellen an, ohne die Zustimmung der Kommune einzuholen. Ein Beispiel: Im Rahmen der Telekom-Aktion „Wir jagen Funklöcher“ werden 4G-Masten aufgestellt. Die Telekom rüstet dann mit 5G nach.

Es stellt sich automatisch die Frage: **Wer haftet, bei auftretenden Gesundheitsschäden in einem Kindergarten oder in einem Seniorenheim, die nachweislich auf 5G-Strahlung zurückzuführen sind?**

Es gibt nach wie vor keine Studien, die die Ungefährlichkeit von 5G belegen.

Hierzu muss man wissen, dass 5G in der Versicherungsbranche zu den fünf Hochrisikobereichen gehört – u.a. wg. Gesundheitsgefahren. Der zweitgrößte Rückversicherer der Welt SWISS RE gab schon 2019 bekannt, dass er Mobilfunkschäden aus 5G nicht versichern wird.

<https://www.diagnose-funk.org/publikationen/artikel/detail?newsid=1412>

In diesem komplexen Sachverhalt gibt Frau Paulini bzgl. sensibler Orte eine klare Linie vor. Das Vorsorgeprinzip gebietet der Kommune dem Folge zu leisten:

**Was geschieht aber, wenn die Kommune gegen das Vorsorgeprinzip verstößt?
Ab wann wird die Kommune haftbar gemacht?**

Hinzu kommt noch eine neue Entwicklung – veröffentlicht durch das BfS:

Im Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte aus dem Jahr 2007 steht:

„Die deutsche Strahlenschutzkommission **und das Bundesamt für Strahlenschutz überprüften** laufend den aktuellen Stand der nationalen und internationalen Forschung.“ Weiterhin wird vermittelt, dass die Grenzwerte gültig seien und keine Haftungsfrage entstehe.

Entscheidung über die Zulässigkeit der Individualbeschwerde Nr. 32015/02 H.G. gegen Deutschland des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, Fünfte Sektion, 2007, Seite 10

Nun aber schreibt **das Bundesamt für Strahlenschutz** im Jahr 2020 auf seiner Homepage: „Um **wissenschaftlichen Unsicherheiten** in der Risikobewertung Rechnung zu tragen, **sollten geeignete Vorsorgemaßnahmen die Grenzwerte** für hochfrequente elektromagnetische Felder **ergänzen**. Die Vorsorge hat drei Säulen: Reduktion der Exposition, Information und Forschung.“
(Exposition = Einwirkung von Mobilfunkstrahlung auf Lebewesen und Materie)

https://www.bfs.de/DE/themen/emf/hff/schutz/vorsorge/vorsorge_node.html

„Bis zur endgültigen Klärung der offenen Fragen **fordert das Bundesamt für Strahlenschutz** weiterhin neben den bestehenden Vorschriften **zur Gefahrenabwehr eine vorsorgliche Verringerung der individuellen Belastung und eine umfassende Information der Bevölkerung.**“

<https://www.bfs.de/DE/themen/emf/hff/wirkung/iarc/iarc.html>

In der Drucksache 19/18445 (Deutscher Bundestag, 31.03.2020) wird nicht nur auf die BfS-Empfehlungen hingewiesen, sondern auch die Pflicht zur Immissionsminderung an sensiblen Orten (bis 4G) klar formuliert:

„ ... besteht seit dem Jahr 2001 eine freiwillige Selbstverpflichtung der Betreiber der deutschen Mobilfunknetze, die Auswahl neuer Standorte mit der betroffenen Kommune zu erörtern mit dem Ziel, eine einvernehmliche Festlegung unter Einbeziehung der örtlichen Belange zu gewährleisten. **Die Minderung der Immissionen an Orten wie Krankenhäusern, Schulen, Kindergärten, Kinderhorten, Spielplätzen oder ähnlichen Einrichtungen ist nach Kenntnis der Bundesregierung regelmäßig Gegenstand dieser Erörterungen.** Seit dem Jahr 2013 ist eine Beteiligung der Kommune nach § 7a der 26. BImSchV rechtlich vorgeschrieben; die Ergebnisse der Beteiligung muss der Netzbetreiber berücksichtigen.“ [Deutscher Bundestag Drucksache 19/18445 19. Wahlperiode 31.03.2020 \(S. 16+17\)](#)
Diese Maxime bekräftigt die Aussage von Frau Paulini.

**Offenkundig spitzt sich für die Kommunen die Haftungsfrage zu:
Welche Konsequenzen hat es, wenn die Kommune ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach kommt und das Vorsorgeprinzip nicht einhält – insbesondere mit 5G?**

Zur Ergänzung der Grenzwerte: Empfehlungen des BfS für den Endverbraucher

Die Vorsorgemaßnahmen sollen den Schutz der Bevölkerung sicherstellen: „...Vergrößern Sie den Abstand, um in vielen Fällen die Feldeinwirkung deutlich zu reduzieren. Verringern Sie die Dauer der Einwirkung und schalten Sie unnötige Quellen ab. Hier sind drei Beispiele: Telefonieren Sie mit dem Handy nur kurz. Verwenden Sie ein DECT-Telefon, das im Ruhezustand kein Kontrollsignal abstrahlt (als strahlungsarm gekennzeichnet). Schalten Sie den WLAN-Router aus, wenn er nicht benötigt wird, also zum Beispiel nachts. Viele Router lassen sich so programmieren, dass sie sich automatisch abschalten. Verwenden Sie strahlungsarme Geräte. ...“

https://www.bfs.de/DE/themen/emf/hff/schutz/vorsorge/vorsorge_node.html

Die Empfehlungen (= Warnhinweise) für den Endverbraucher stellen die bisher gängige Handhabung sogar in Frage im Umgang mit :

- **Sprach- und Datenübertragung per Funk wie Bluetooth oder WLAN:** Bevorzugen Sie Kabelverbindungen, wenn auf Drahtlostechnik verzichtet werden kann.
- **Schnurlosen Festnetztelefonen / DECT-Telefonen:** Achten Sie beim Kauf eines neuen DECT-Telefons darauf, dass diese Kriterien erfüllt sind, wenn Sie auf den Einsatz schnurloser Technik nicht verzichten möchten. Nutzen Sie Freisprechanlagen!
- **Smartphones und Tablets:** Achten Sie auf den angegebenen Mindestabstand zum Körper. Ganz besonders wichtig ist die Minimierung der Exposition für Kinder.

https://www.bfs.de/SharedDocs/Downloads/BfS/DE/broschueren/emf/info-bluetooth-und-wlan.pdf?__blob=publicationFile&v=7

https://www.bfs.de/SharedDocs/Downloads/BfS/DE/broschueren/emf/info-dect-telephone.pdf?__blob=publicationFile&v=7

<https://www.bfs.de/DE/themen/emf/mobilfunk/vorsorge/smartphone-tablet/smartphone-tablet.html>

Zum Telefonieren mit dem Handy empfiehlt das BfS u.a.:

- Handytelefonate bei Kindern so weit wie möglich einzuschränken.
- Nutzen Sie das Festnetztelefon, wenn Sie die Wahl zwischen Festnetz und Handy haben.

<https://www.bfs.de/DE/themen/emf/mobilfunk/vorsorge/empfehlungen-handy/empfehlungen-handy.html>

In Anbetracht der erwähnten Warnhinweise bzw. Vorgaben des BfS muss gefragt werden:

**Kann es die Kommune überhaupt verantworten, an Schulen WLAN installieren zu lassen?
Müsste die Kommune nicht gemäß des Vorsorgeprinzips für kabelgebundene Lösungen sorgen?**